

Große Kreisstadt Wertheim

POLIZEIVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Michaelismesse. (Polizeiverordnung Michaelismesse)

Aufgrund § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) erlässt die Stadt Wertheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats in der Sitzung vom 21.07.2008 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Das Gelände an der Main-Tauber-Halle in Wertheim-Stadt dient jeweils im Herbst der öffentlichen Veranstaltung „Michaelismesse“ (Marktgelände). Es ist im Rahmen der Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich. Der beiliegende Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Aufenthalt/ Benutzung

Die Benutzung des Marktgeländes durch Besucher findet ab täglicher Öffnung des Messebetriebs bis 2.00 Uhr nachts statt. Von 02.00 bis 06.00 Uhr ist Unbefugten der Aufenthalt auf dem Marktgelände untersagt.

§ 3 Jugendschutz

Der Aufenthalt in der Main-Tauber-Halle und im Weinzelt ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Jugendliche ab 16 Jahre dürfen sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ab 24 Uhr nicht in der Main-Tauber-Halle oder im Weinzelt aufhalten.

§ 4 Verhalten auf dem Marktgelände

- 1.1 Auf dem Marktgelände haben sich die Besucher so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- 1.2 Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- 1.3 Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Marktgelände sowie Rettungswege sind freizuhalten.
2. Den Besuchern des Marktgeländes ist insbesondere untersagt:
 - 2.1 Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die Ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende oder färbende Flüssigkeiten.
 - 2.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Getränkedosen mitzubringen.
 - 2.3 **Alkoholische Getränke aller Art mitzubringen.**
 - 2.4 Feuer zu machen und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.
 - 2.5 Außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten.

- 2.6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
- 2.7 Das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäunen, Mauern und anderen Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäumen, Masten, Dächern sowie Zelten und deren Aufbauten.
- 2.8 Nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenabstellplätze und Lagerflächen zu betreten.
- 2.9 Außerhalb der zugewiesenen Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis Waren zu verkaufen, Speisen und Getränke abzugeben, gewerbliche Leistungen anzubieten sowie Werbematerial und sonstige Gegenstände zu verteilen.

§ 5 Kontrollen

- (1) Die Polizei und der Ordnungsdienst können Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände (z.B. Rucksäcke und Taschen) durchsuchen, wenn Hinweise die Annahme rechtfertigen, dass die in § 4 Ziff. 2.1 – 2.4 aufgeführten verbotenen Gegenstände mitgeführt werden.
- (2) Der Erlass von Hausverboten für die Main-Tauber-Halle und das Weinzelt richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

§ 6 Zuwiderhandlungen/ Beschädigungen

- (1) Personen, die gegen diese Polizeiverordnung verstoßen, können vom Marktgelände verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen können sie für die gesamte Dauer der Veranstaltung vom Marktgelände ausgeschlossen werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung angetroffene Personen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss anderer, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können verwiesen werden.

§ 7

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 sich unbefugt von 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf dem Marktgelände aufhält.
 2. entgegen § 4 Nr. 1.1 andere schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt.
 3. entgegen § 4 Nr. 1.1 bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen nicht entsprechen ihrer Zweckbestimmung nutzt.
 4. entgegen § 4 Nr. 1.2 Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes nicht Folge leistet.
 5. entgegen § 4 Nr. 1.3 Zugänge zum und Ausgänge vom Marktgelände sowie die Rettungswege nicht freihält.
 6. entgegen § 4 Nr. 2.1 Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind und bestimmt sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereit hält oder verteilt.
 7. entgegen § 4 Nr. 2.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Getränkedosen auf das Marktgelände mitbringt.
 8. **entgegen § 4 Nr. 2.3 alkoholische Getränke aller Art mitbringt.**
 9. entgegen § 4 Nr. 2.4 Feuer macht und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitführt oder abbrennt.
 10. entgegen § 4 Nr. 2.5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet.

11. entgegen § 4 Nr. 2.6 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet.
 12. entgegen § 4 Nr. 2.7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten besteigt oder übersteigt.
 13. entgegen § 4 Nr. 2.8 nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenabstellplätze und Lagerflächen betritt.
 14. entgegen § 4 Nr. 2.9 außerhalb der zugewiesenen Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art verkauft, Speisen und Getränke abgibt, gewerbliche und nichtgewerbliche Leistungen anbietet sowie Werbematerial und sonstige Gegenstände verteilt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 5.000 € geahndet werden.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den 21.07.2008

Ortspolizeibehörde

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister